

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



**Mitteilung an pädagogische Fachpresse**  
8.8.2003

Pressedienst des Generalsekretariats  
Service de presse du Secrétariat général

## **Empfehlungen zur Erwachsenenbildung: Staatliche Subvention nur mit Qualitätsnachweis**

**Zum ersten Mal hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) Empfehlungen zur Erwachsenenbildung verabschiedet. Die Qualität der Anbieter in diesem Bildungsbereich soll künftig in der ganzen Schweiz nach den gleichen Kriterien überprüft werden, staatliche Unterstützung von einem Qualitätsnachweis abhängig gemacht werden.**

Generalsekretariat

Zähringerstr. 25

Postfach 5975

CH-3001 Bern

031 309 51 11 Tel.

031 309 51 50 Fax

[edk@edk.unibe.ch](mailto:edk@edk.unibe.ch)

[www.edk.ch](http://www.edk.ch)

Informationszentrum:

IDES

031 309 51 00 Tel.

031 309 51 10 Fax

[ides@edk.unibe.ch](mailto:ides@edk.unibe.ch)

[www.ides.ch](http://www.ides.ch)

Die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren haben an ihrer Plenarversammlung vom Februar 2003 Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen verabschiedet. Es ist das erste Mal, dass sich die EDK in Empfehlungen zu diesem Bildungsbereich äussert.

Mit den Empfehlungen will die EDK den Stellenwert der Erwachsenenbildung im Gesamt-Bildungssystem festigen und diesen Bereich bei bildungspolitischen Planungsarbeiten zukünftig stärker miteinbeziehen. Allgemeine Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung sowie Bildungsangebote für Erwerbslose sollen dabei als Teile eines umfassenden Bildungsbereiches gestaltet werden.

Den Kantonen kommt insbesondere die Rolle zu, die Angebote zu koordinieren (auch mit anderen Kantonen) und die Bevölkerung umfassend zu informieren; die Kantone setzen sich zudem für die Schaffung von Ausbildungsangeboten ein, die ohne staatliche Unterstützung nicht zustande kämen, z.B. Angebote der Nachholbildung (einen Ausbildungsabschluss nachholen) oder Angebote für bildungsferne Bevölkerungsschichten (z.B. im Bereich Verbesserung oder Vermittlung grundlegender Lese- und Schreibfähigkeiten).

### **Qualitätsnachweis mit eduQua**

In den Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen wird den Kantonen empfohlen, staatliche Unterstützung zukünftig nur noch Anbietern zu gewähren, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen.

- Bei der Qualitätsüberprüfung wird die Anwendung der eduQua-Zertifizierung empfohlen. eduQua ist ein von Bund und Kantonen entwickeltes Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen. Das Label wird an Institutionen vergeben, die bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Ausbildung und Qualifikation der Lehrpersonen, Kurskonzepte (Lernziele, Methoden...), Kundenorientierung und Kundenzufriedenheit etc. erfüllen.
- Spätestens in drei Jahren soll dieses Vorgehen – so die Empfehlung an die Kantone – angewendet werden. Es gibt bereits jetzt Kantone, welche den eduQua-Nachweis für den Erhalt von Subventionen verbindlich erklärt haben.

### **Fähigkeiten ausweisen können**

Viele Erwachsene verfügen über Kompetenzen, die sie nicht „formell“ erworben haben, die sie zum Beispiel nicht mit einem Diplom ausweisen können. Den Kantonen wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Bund ein gesamtschweizerisches System zu entwickeln, mit dem es möglich wird, berufliche und persönliche Kompetenzen anzuerkennen und zu validieren.

### **Die gesetzlichen Grundlagen schaffen**

Die rechtliche Situation im Bereich der Erwachsenenbildung ist in den Kantonen unterschiedlich. Es gibt einige wenige Kantone, die über ein eigenes Erwachsenenbildungsgesetz verfügen, in den meisten Kantonen sind die diesbezüglichen Bestimmungen in der allgemeinen Schulgesetzgebung integriert. Den Kantonen wird empfohlen, je nach Rechtslage die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den Bereich Erwachsenenbildung zu schaffen.

Auf Bundesebene ist die berufliche Weiterbildung im Berufsbildungsgesetz geregelt. Seit längerem wird zudem über ein Weiterbildungsgesetz des Bundes diskutiert. Im Rahmen der Arbeiten „Langfristiger Masterplan im nachobligatorischen Bildungsbereich“ von Bund und Kantonen (vgl. Pressemitteilung der EDK vom 1. Mai 2003) wird zu klären sein, ob die Erarbeitung eines Weiterbildungsgesetzes an die Hand genommen werden soll.

Die EDK begrüsst eine verstärkte Koordination der Weiterbildungspolitik zwischen Bund und Kantonen. Diesen Herbst wollen EDK und zuständige Bundesstellen entscheiden, ob als gemeinsames Gremium von Bund und Kantonen eine Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung gegründet werden soll.

**Link:** Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003

[http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf\\_EB\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_EB_d.pdf)

### **Kontaktperson**

*Robert Galliker, Leiter Koordinationsbereich Berufsbildung, 031 309 51 11*

### *Zusatzinformation*

#### **Weiterbildung von Erwachsenen**

Die Erwachsenenbildung umfasst berufliche oder berufsorientierte Weiterbildung (berufliche Qualifikation), allgemeine Erwachsenenbildung (Kunst, Kultur, Persönlichkeitsbildung, Gesundheit...) und Weiterbildung für Erwerbslose. Diese Bereiche können sich überschneiden: ein Sprachkurs (allgemeine Erwachsenenbildung) kann auch für die berufliche Qualifikation wichtig sein.

- **Anbieter:** Der Bereich der Erwachsenenbildung ist geprägt durch Trägerschaften mit privatrechtlichem Status: über 80% der Anbieter sind Private. Entsprechend gross ist die Vielfalt der Angebote.
- **Finanzierung:** Finanziert wird die Weiterbildung in erster Linie von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (allgemeine Weiterbildung) oder ganz resp. teilweise von Betrieben und Arbeitgebern (berufliche Weiterbildungskurse). Hinzu kommen staatliche Gelder (finanzielle Unterstützung von Kantonen und Bund) sowie weitere Gelder (z.B. von Stiftungen). Angebote für Erwerbslose werden gesondert finanziert (Arbeitslosenversicherung).
- **Zuständigkeit:**
  - a) Die berufliche oder berufsorientierte Weiterbildung ist im Berufsbildungsgesetz des Bundes geregelt.
  - b) Die Kantone regeln die allgemeine Erwachsenenbildung und können diese subventionieren. Insbesondere werden die Kantone dort aktiv, wo ein Angebot ohne ihre Unterstützung nicht zustande käme (z.B. Angebote für bildungsferne Bevölkerungsschichten). Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen den Bereich allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung ebenfalls unterstützen.